Variante Zucht-/Nutzse		Antrag zum innerstaatlichen V III gehalten wurden, in SZ II od	/erbringen von Zucht- und Nutzschweinen die in einer SZ er SZ I in Deutschland	
I. Verbringung				
a. Versandbetrieb			b. Transportunternehmer	
Name und Adr	Name und Adresse:		□ Eigentransport	
			Kfz-Kennzeichen:	
Registriernummer:			Tuesday orthurstays abyrean	
Standort der Schweine:			□ Transportunternehmen Name und Adresse	
Anzahl der Schweine:				
Identifizierung der Schweine:			Registriernummer:	
Geplantes Transportdatum und -uhrzeit:			Kfz-Kennzeichen:	
c. Bestimmungsbetrieb		b		
Name und Adr	esse:		Zuständige Veterinärbehörde für Bestimmungsbetrieb:	
Registriernummer:				
II. Einhaltung Verbringungsvoraussetzungen – Bestätigung durch Versandbetrieb				
Erfüllte Anforderung				
	Die "Stär durchgefü		Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2023/594 wird seit mindestens 15 Tagen	
			gen gem. Schweinehaltungshygieneverordnung und die " Verstärk -16 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Anhang III Abs. 2 DVO (EU) 2023/594 werden	
	Versandbetrieb in SZ III und Bestimmungsbetrieb in SZ II bzw. SZ I gehören zur selben Lieferkette und der Transport der Schweine dient zum Abschluss des Produktionsprozesses (Art. 28 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2023/594)			
	Die Schweine wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Verbringung oder, falls sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Versandbetrieb gehalten und nicht aus ihm verbracht, und in diesem Zeitraum wurden keine anderen gehaltenen Schweine eingestallt aus Betrieben in Sperrzonen II, die nicht die zusätzlichen allgemeinen Bedingungen gemäß dem vorliegenden Artikel und Artikel 16 erfüllen, sowie aus Betrieben in Sperrzonen III, in den Versandbetrieb oder in die jeweilige Epidemiologische Einheit gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a) DVO (EU) 2023/594.			
	Infolge des Verbringungsverbotes gem. Art. 9 Abs. 1 DVO (EU) 2023/594 treten im Versandbetrieb folgende Tierschutzprobleme auf:			
Hinweis:				
Wenn eine der oben genannten Punkte <u>nicht bestätigt werden kann</u> , ist eine Verbringung gem. Variante 8 <u>nicht möglich!</u>				
Die <u>Hinweise zum Datenschutz</u> (Anlage) habe ich zur Kenntnis nommen.			is ge-	
Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollstäkeit der oben gemachten Angaben.			tändig- Ort/Datum Unterschrift Tierhalter	
III. Einhaltung Verbringungsvoraussetzungen – Bestätigung durch Transportunternehmer				
Erfüllte Anforderung				
	a. Das Transportmittel erfüllt die "Zusätzlichen allgemeinen Bedingungen" in Bezug auf Transportmittel gem. Art. 17 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 und 2 DelVO (EU) 2020/687.			
Die <u>Hinweise z</u> nommen.	um Datens	schutz (Anlage) habe ich zur Kenntn	is ge-	
Mit meiner Lint	arechrift ba	setätige ich die Richtigkeit und Vellet	tändia.	
Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollstä keit der oben gemachten Angaben.			Ort/Datum Unterschrift Transportunternehmer	

Stand: 12.09.2024

Im oben genannten Schweinebestand wurden am einmalig oder ggf.im 3-monatigen Abstand, bzw. halbjährigen Abstand letztmalig am "Amtliche Betriebsinspektionen" gem. Art. 16 Abs. 1 lit. a DVO (EU) 2023/594 durchgeführt.			
Im oben genannten Schweinebestand wurde innerhalb von 24 h vor der Verbringung am um um (Uhrzeit) eine klinische Untersuchung			
 aller gehaltenen (inklusive der zu verbringenden) Schweine der zu verbringenden Schweine gem. Art. 15 Abs. 3 lit. a DVO (EU) 2023/594mit negativem Ergebnis auf die ASP gem. Art. 15 Abs. 1 lit. b) DVO (EU) 2023/594 durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Ergebnisse der "Ständigen Überwachung" gem. Art. 16 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2023/594 eingesehen. Verzicht auf eine klinische Untersuchung gem. Art. 15 Abs. 3 lit. b) DVO (EU) 2023/594 			
¹Im Rahmen der klinischen Untersuchung wurden Proben entnommen und □ ein negatives Untersuchungsergebnis auf ASP liegt vor. oder			
□ ein Untersuchungsergebnis liegt noch nicht vor (→ Keine Verbringung)			
V. Prüfung durch Veterinärbehörde			
□ Bestimmungsbetrieb liegt in einer SZ II in Deutschland			
□ Bestimmungsbetrieb liegt in einer SZ I in Deutschland und in Deutschland gibt es keine SZ II.			
 Die vom Versandbetrieb angeführten Tierschutzprobleme liegen im Verbringungsverbot gem. Art. 9 Abs. 1 DVO (EU) 2023/594 begründet. 			
 Der Bestimmungsbetrieb ist gem. Art. 43 Abs. 3 DelVO (EU) 2020/687 benannt. (Ggf. Benennung gemeinsam mit der zuständigen Behörde des Bestimmungsbetriebs, sofern abweichend. 			
□ Der Bestimmungsbetrieb hat Benennung, Verbringung und Empfang der Tiere zugestimmt (Datum)			
Der Bestimmungsbetrieb in SZ I/II gehört zur selben Lieferkette und der Transport der Schweine dient zum Abschluss des Produktionsprozesses (Art. 28 Abs. 1 lit. c) DVO (EU) 2023/594)			
 Durch sich diese Genehmigungen ergebenden Risiken wurden mit dem Ergebnis bewertet, dass das Risiko einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest vernachlässigbar ist. Folgende weitere Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren werden angewandt: 			
VI. Genehmigung			
□ Die Genehmigung zum beantragten Transport wird NICHT erteilt.			
□ Die Verbringung der oben genannten Sendung von Schweinen durch den angegebenen Transportunternehmer zum angegebenen Bestimmungsbetrieb wird gem. Art. 28 Abs. 1 und 3 DVO (EU) 2023/594 bei Einhaltung folgender Bedingungen genehmigt:			
 Der Transport muss ohne Entladung und Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb erfolgen. 			
 Der Transport soll vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden erfolgen. 			
□ Die verbrachten Schweine dürfen den unter Nr. I c. benannten Bestimmungsbetrieb für die Dauer von mind. 15 Tagen nicht verlassen (ausgenommen zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung) (Art. 28 Abs. 3 DVO (EU) 2023/594).			
□ Es handelt sich um Schweine, die entsprechend den besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest gemäß Art. 18 lit. c) der DVO 2023/594 in einer Sperrzone III gehalten wurden.			
Veterinäramt: Bescheinigungsnummer: (Siegel)			
Ort/Datum Unterschrift			
VII. Information der für den Bestimmungsbetrieb zuständigen Veterinärbehörde			
Information der für den Bestimmungsbetrieb zuständigen Behörde am: (Datum)			
Aus dem unter Nummer I a. benannten Betrieb werden Schweine in den unter Nr. I c. benannten Bestimmungsbetrieb verbracht.			

Stand: 12.09.2024